



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

19. März 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 026/96

Einstellung einer Forderung aus gekündigtem Kredit ins Kontokorrent“

Anfrage der Zentralen Schuldnerberatung, Stuttgart

Sachverhalt

Im Juni 1988 hat eine Kreissparkasse wegen Zahlungsrückständen Forderungen aus einem Girokonto sowie zwei Darlehenskonten fällig gestellt. Die drei Forderungen mit damals insgesamt ca. 69.000,- DM wurden auf ein Girokonto übernommen. Es wurde vereinbart, 500,- DM pro Monat ab 15.09.1988 zurückzuzahlen. Die Gesamtfälligkeit der Forderungen sollte dadurch laut Schreiben der Kreissparkasse nicht berührt werden. 1989 wurde die Rate auf 1.000,- DM pro Monat erhöht.

Die Kreissparkasse verzichtete gegenüber dem überschuldeten Kreditnehmer zunächst auf die Belastung des Verzugsschadens. Im März 1991 sah man sich dazu nicht mehr veranlaßt, nachdem die Schuldner „...schon seit längerer Zeit monatliche Raten ... bezahlen, die sowohl für den Verzugsschaden als auch für eine angemessene Tilgung ausreichen ... besteht für eine weitere Zinsstundung keine Veranlassung mehr.“ (Schreiben der Kreissparkasse vom 06.03.1991). Es wurde dann damals der angeblich vom 10.07.1988 bis einschließlich 30.12.1990 angefallene Verzugsschaden dem Konto belastet (15.993,12 DM), mit dem Hinweis, daß dies nun

Direktor
burg

Prof. Dr. Udo Reifner

Große Bleichen 23

D-20354 Hamburg

Telefon: 040/35710783, Fax: 040/35710815

e- mail: CompuServe 100451,2326

<http://rzsun02.rrz.uni-hamburg.de/~hwp/iff>

Postbank Ham-

BLZ 200 100 20
Kto.Nr. 584 955-

zukünftig wie bei allen Darlehensnehmern wieder vierteljährlich geschehen würde (Schreiben der Kreissparkasse vom 06.03.1991).

Frage: Die Verrechnung der fälligen Forderung im Kontokorrent führt insbesondere bei der hier zugrundeliegenden hohen Forderung zu erheblichen Zinseszinsseffekten. Ist diese Verrechnungsart bei einer fälligen Forderung überhaupt zulässig? Schließlich werden von der Sparkasse auch Kontoführungsgebühren, Auslagen u.a. berechnet (siehe beigefügten Auszug vom 31.03.1993), was bei einer abstrakten Berechnung des Verzugsschadens ebenfalls nicht zulässig ist.

Stellungnahme

1. Die Sparkasse verhält sich in der vorliegenden Konstellation rechtswidrig. Es besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Verzugszinsen seit Mitte der 80er Jahre kein Zweifel mehr daran, daß zwischen einer fällig gestellten Forderung und einem aufgrund vertraglicher Vereinbarung gewährten Kredit eine echte Alternative besteht. (BGH NJW 1986, 376, Urt. v. 31.01.1985; vgl. auch NJW 1994, 1532, FIS: BGH: „Verzugszins Erfüll“). Im vorliegenden Fall hat die Sparkasse ausdrücklich zwei Darlehen gekündigt und die Forderungen fällig gestellt. Damit besaß die Sparkasse fällige Forderungen gegen die Schuldner, die sie zur Geltendmachung von Verzugszinsen berechnigte.
2. Die Bestimmung, wonach zunächst DM 500,-- und später DM 1.000,-- pro Monat zu zahlen waren, änderte offensichtlich nach dem Willen der Sparkasse nichts daran, daß die Forderung insgesamt fällig sein sollte. Es handelte sich lediglich um eine Vereinbarung darüber, daß bei fortlaufender Zahlung keine weiteren gerichtlichen Schritte der Zwangsvollstreckung unternommen werden sollten. Solche Vereinbarungen sind durchaus üblich und stellen keine entgeltlichen Stundungsvereinbarungen dar. Der Fall in BGH NJW 1992, 175, (Urt. vom 14.04.1992 XI ZR 196/91 betrifft demgegenüber eine im voraus gewährte Stundungsmöglichkeit gegen Entgelt bei Überziehung des Kreditrahmens. Hier war so etwas jedoch nicht vorgesehen und vereinbart.
3. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob den Schuldnern in rechtsverbindlicher Weise zugesichert wurde, daß keine weitere Verzugszinsberechnung erfolgen würde, falls sie regelmäßig die vereinbarten Raten zahlen würden. Hier spricht alles für eine solche unentgeltliche Stundung, da die Zahlungen jeweils auszüglich des Kontos voll auf das Restkapital verrechnet wurden und damit die Schuldner den deutlichen Willen der Bank erkennen konnten, daß bei fortlaufenden Zahlungen keine weiteren Verzugszinsen anfallen würden. Die Alternative, daß man in dem Stillhalten der Bank lediglich eine dem heutigen §11 Verbraucherkreditgesetz entsprechende Umkehrung der Tilgungsvereinbarung sehen würde, findet im Verhalten der Bank letztlich keine Stütze. Sie hätte nämlich in diesem Fall zwar die Raten weiterhin auf die ausstehende Forderung rechnen können, gleichzeitig aber in einer gesonderten Abrechnung auf die akkumulierten Verzugszinsen hinweisen müssen.

Es ist also davon auszugehen, daß für einen im einzelnen noch zu bestimmenden Zeitraum ein Verzicht auf die Verzugszinsen stattgefunden hat, der rechtsge-

schäftlich wirksam war. Insofern wäre dann die Nachbelastung dieser Zinsen unzulässig.

4. Die Sparkasse stellt sich jedoch im vorliegenden Fall ganz offensichtlich auf den Standpunkt, daß es sich nicht um eine Zahlungsvereinbarung im fällig gestellten Kredit, sondern um einen neuen Kreditvertrag gehandelt hatte. Nicht anders ist zu erklären, daß sie für die Abwicklung der Rückzahlungen ein Kreditkonto benutzte, das nach den Grundsätzen des Kontokorrent abgerechnet wurde. Dabei ist schon prinzipiell davon auszugehen, daß die Einrichtung eines solchen Kontos im vorliegenden Fall weder vom Willen der Sparkasse, noch vom Willen der Schuldner getragen war. Die Sparkasse wollte auf ihre Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund der Gesamtfälligkeit nicht verzichten. Die Schuldner hatten nicht den erkennbaren Willen, noch weitere Zinsen dafür zu bezahlen, daß sie freiwillig tilgten.
5. Ist schon grundsätzlich nicht davon auszugehen, daß ein wirksamer Überziehungskreditvertrag zustande kam, so kann erst recht nicht davon ausgegangen werden, daß eine im Sinne des §355 HGB wirksame Kontokorrentabrede getroffen wurde. Der Bundesgerichtshof (NJW 1968, 2100 [FIS: BGH: Kontokorr]) hat an die Verabredung einer Kontokorrentabrede, die das Zinseszinsverbot des §248 BGB durchbricht, hohe Anforderungen gestellt. Es hätte also einer spezifischen Einwilligung der Schuldner in diese Kontokorrentvereinbarung bedurft. Da diese Vereinbarung offensichtlich erst im März 1991 realisiert wurde, galt auch zu diesem Zeitpunkt bereits das Verbraucherkreditgesetz, wonach im übrigen für die getroffene Kreditvereinbarung die Aufklärungspflichten gegolten hätten. (Zur Umwandlung eines Kontokorrentkredites bei Zahlungsunfähigkeit vgl. BGH NJW 1992, 1960). Im übrigen hätte auch das Verbot des §246 BGB eingegriffen, wonach eine Vereinbarung unzulässig ist, nach der zukünftig fällige Zinsen wieder zu verzinsen sind. Zwar kann sich eine Bank bei einem Kontoüberziehungskredit auf den Standpunkt stellen, daß ein Kredit nur befristet gewährt wird und damit zukünftig fällige Zinsen nur dann wieder verzinslich sind, wenn dies durch eine neue Kreditvereinbarung abgedeckt wird. Im vorliegenden Fall war aber von Anfang an klar, daß der gewährte Kredit durch die laufenden Zahlungen in seiner Zinsschuld nicht abgetragen wurde. Es handelte sich also ganz offensichtlich um eine gemäß §248 BGB unzulässige Zinseszinsvereinbarung.

6. Ergebnis

Es ist somit davon auszugehen, daß die ursprüngliche Forderung als Forderung eines gekündigten Kredites nach den Regeln der Verzugszinsberechnung, wie sie in dem Programm FOAB des IFF programmiert sind, abzurechnen ist.

Zumindest bis zum März 1991 liegt es nahe, die im einzelnen hier nicht vorliegende Vereinbarung der Sparkasse als einen Verzugszinsverzicht „bis auf weiteres“ anzusehen. Von daher wären bis dahin sämtliche Tilgungsbeiträge dem Nettokapital gutzubringen. Dieser Verzicht bzw. diese Duldung war offensichtlich 1991 beendet, so daß ab dort die Restforderung mit 5% über Diskontsatz und etwaige 4%iger Verzinsung nicht getilgter Zinsen abzurechnen wäre.

Sollte man demgegenüber zu dem Ergebnis kommen, daß auch bereits vorher Verzugszinsen geschuldet waren und die Duldung der Bank sich lediglich auf eine veränderte Tilgungsverrechnung bezog, so wäre der Kredit mit der in dem Programm FOAB möglichen Einstellung „Tilgungsverrechnung nach VKG“ sowie mit dem „Zins-

satz nach VKG“, der nach der Rechtsprechung des BGH auch für Konsumentenkredite vor Erlass dieses Gesetzes gültig ist, (BGH WM 1993, 586; NJW 1992, 109) von Anfang an abzurechnen.